



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Ausgabe 2023

Reg. Nr. 9.54.20 d

Vereinbarung

zwischen:

Schweizer Schiesssportverband (SSV), Lidostrasse 6, 6006 Luzern

und

Firmen für Schiesskomptabilitäten und Software

betreffend

Datenschutz beim Einsatz der Vereins- und Mitgliederdatenbank SSV-Admin

Gestützt auf Artikel 50 der Statuten des SSV gilt mit der Unterzeichnung folgender Vereinbarung zwischen dem SSV und dem unterzeichneten Benutzer folgendes:

1. Zweck und Geltungsbereich

Das beidseitig rechtsgültig unterzeichnete Exemplar dieser Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Daten aus der Datenbank SSV-Admin. Integrierter Bestandteil ist die Enduservereinbarung, welche mit Zugang zur Datenbank akzeptiert wurde. Nicht Bestandteil dieses Dokuments ist die Vereinbarung zwischen VBS und SSV betreffend Datenschutz beim Einsatz des Informatik-Systems SAT-Admin/SSV Admin vom 9. August 2022, welches auch die Datenbearbeitung von SAT-Admin Daten regelt.

2. Abschluss einer Vereinbarung

Die jeweilige natürliche oder juristische Person hat diese Vereinbarung rechtsgültig zu unterzeichnen und dem SSV an seine Geschäftsstelle einzureichen.

Die von der Vereinbarung betroffenen Einzelpersonen aus einer der vorgenannten Nutzerkategorien (a oder b), die Zugang zur SSV-Admin des SSV durch ein «Login» haben, werden nachfolgend «Benutzer» genannt.

3. Pflichten der Partner

3.1 Umgang mit den Daten

Jede Nutzerkategorie und insbesondere die Partner verpflichten sich persönlich, alle Vorschriften zum Datenschutz und Weisungen des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten einzuhalten. Folgende Dokumente regeln den Umgang mit den Vereins-, Adress- und Lizenzdaten und bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

- a) Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020
Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/1998/de>

- b) Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV) vom 31. August 2022
Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/568/de>
- c) Weisungen für den Datenschutz des SSV;
- d) Vereinbarung zwischen VBS und SSV betreffend Datenschutz beim Einsatz des Informatik-Systems SAT-Admin/SSV Admin vom 9. August 2022;
- e) Enduseragreement für den Zugang zur SSV-Admin Datenbank: «Benutzerverpflichtung für das Informatiksystem SSV-Admin».

Die SSV-Grundlagen können im Internet unter **www.swissshooting.ch** eingesehen werden.

3.2 Zweck der Nutzung

Die Benutzer verpflichten sich, dass alle mit der Datenbearbeitung Beauftragten ihrer Organisationseinheit ebenfalls die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen gemäss Ziffer 4.1 vollumfänglich kennen und diese einhalten.

3.3 Daten löschen

Gemäss den Bearbeitungsgrundsätzen nach Art. 6 des revidierten Datenschutzgesetzes gilt: Personendaten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind (Abs. 4).

4. Erlaubte Nutzung

Schiesskomptabilität für Schützenfeste und Hersteller von Ranglistenprogrammen können die Vereinsdaten, die Adresdaten und die Auszeichnungsdaten von kantonalen und nationalen Meisterschaften nutzen:

- 1) für die Kontrolle der Lizenzen
- 2) für die Kontrolle der Kategorieneinteilung der Vereine
- 3) für den Abgleich der aktuellen Adresdaten
- 4) für die Kontrolle der gesperrten Schützen
- 5) für die Wettkampfabwicklung und Ranglistenerstellung

Vereine, welche Vereinswettkämpfe organisieren und durchführen sowie Firmen, die Programme für die Abwicklung der Vereinswettkämpfe anbieten, können mit einer vertraglichen Vereinbarung die Vereinsdaten und die Adresdaten der lizenzierten Schützen nutzen:

- 1) für die einfache Abwicklung von Vereinswettkämpfen
- 2) für die Kontrolle der Lizenzen

5. Weitergabe von Daten

Vorgenannte Nutzerkategorien, die Programme für Schiesskomptabilitäten oder entsprechende Software für diesen Zweck anbieten, können im Zusammenhang mit der Schützenfestorganisation die dazu notwendigen Daten der lizenzierten Schützen an die Organisatoren von Schützenfesten zur einmaligen und zweckgebundenen Nutzung weitergeben, unter Auflage, dass diese Daten nach Abschluss des jeweiligen Anlasses unwiderruflich gelöscht werden.

Wird ein Webservice verwendet, so müssen das Konzept und die Datenschutzvorkehrungen dem SSV auf Verlangen offen gelegt werden. Das Speichern von Daten aus der SSV-Admin ist mit Ausnahme der einmaligen Nutzung strikt untersagt. Ausgenommen davon sind die publizierten Ranglisten der Wettkampfteilnehmer.

Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass sämtliche mit der Datenbearbeitung¹ beauftragte Personen und Organisatoren Kenntnis von den Datenschutzbestimmungen gemäss dieser Vereinbarung und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen haben und dieser Folge leisten. Allen anderen Partnern ist jegliche Weitergabe von Datenmaterial untersagt. Allfällige Kosten für Anpassungen und Erweiterungen gehen zulasten der Nutzer.

6. Rechtsansprüche betroffener Personen

Der SSV leitet Begehren von Personen, die aus der Verwendung der Daten durch die Benutzer entstanden sind, an den für den entsprechenden Fall verantwortlichen Benutzer weiter. Dies beinhaltet namentlich die Beanstandungen zur Bearbeitung, Datenauskunft und Berichtigung.

7. Haftungsausschluss

Der SSV übernimmt keine Haftung für:

- a) Richtigkeit der Angaben in Zusammenhang mit der zur Verfügung gestellten Daten;
- b) Auswirkungen jeglicher Art, die sich aus der Nichteinhaltung des Datenschutzes oder missbräuchlicher Verwendung der Daten ergeben.

8. Kündigung

Der SSV behält sich das Recht vor, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ohne Nennung von Gründen zu kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch der Firma für Schiesskomptabilitäten und Software zu.

9. Strafbestimmungen

Verstösse gegen diese Vereinbarung werden strafrechtlich und/oder disziplinarisch geahndet. Sie können die sofortige Aufhebung der Vereinbarung zur Folge haben.

Die Benutzer können bei Verstössen oder rein durch den Verdacht durch Vorstandsbeschluss des SSV vom Zugang zu den Daten ausgeschlossen werden. Als Sicherungsmassnahme kann die Geschäftsstelle des SSV durch seinen Geschäftsführer bei Verdacht auf Verstösse eine provisorische Zugangssperre erlassen, welche innert 20 Tagen durch Vorstandsbeschluss zu bestätigen ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht und Gerichtsstand ist Luzern. Sie ersetzt alle ihr widersprechenden Regelungen in dieser Sache.

Ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar ist der Geschäftsstelle des Schweizer Schiesssportverband, Lidostrasse 6, 6006 Luzern, zuzustellen.

11. Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie beidseitig datiert und unterzeichnet ist.

¹ *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten (vgl. Bundesgesetz über den Datenschutz)

12. Definition der Zugriffsberechtigung

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Für den SSV:

Herr Luca Filippini
Präsident

Herr Walter Harisberger
Vorstandsmitglied

Ort, Datum

Luzern,

Für den Benutzer:

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Funktion _____

Rechtsgültige Unterschrift(en) _____

Ort, Datum _____

Geht an:
Geschäftsstelle SSV